

**STADT EBERSWALDE**  
**Der Bürgermeister**



DB/Vorlage Nr. **BV/0361/2016**

Datum: 15.09.2016

zur Behandlung in Sitzung:  
**- öffentlich -**

Einreicher/zuständige Dienststelle:  
67 - Bauhof

**Betrifft: 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

---

**Beratungsfolge:**

Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	11.10.2016	Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	13.10.2016	Vorberatung
Hauptausschuss	20.10.2016	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	27.10.2016	Entscheidung

---

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung).

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Plankalkulation 2017/2018 Straßenreinigung und Winterdienst sowie die Betriebsabrechnungen 2014 und 2015 Straßenreinigung und Winterdienst zur Kenntnis.

Die vollständigen Kalkulationsunterlagen liegen vorab im Büro der Stadtverordneten sowie während der Sitzungen zur Einsichtnahme aus.

Boginski  
Bürgermeister

**Anlagen**

Anlage 1      3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung)

<b>Fin. Auswirkungen:</b> Ja: X    Nein: <input type="checkbox"/>					
Haus-haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
<b>a) Ergebnishaushalt:</b>					
2017	Ertrag	54.50	432100	353.000	275.000
2017	Ertrag	54.50	481100	75.000	60.000
2018	Ertrag	54.50	432100	353.000	275.000
2018	Ertrag	54.50	481100	75.000	60.000
<b>b) Finanzhaushalt:</b> (für Investitionen Maßnahmenummer: )					
2017	Einzahlung	54.50	632100	353.000	275.000
2018	Einzahlung	54.50	632100	353.000	275.000
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: X					
Erläuterung: In der laufenden Haushaltsplanungsperiode 2017/2018 sind geringere Erträge aus Straßenreinigungsgebühren eingeplant.					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: X					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

**Sachverhaltsdarstellung:**

Die Stadt Eberswalde erhebt zur Deckung der Kosten der Straßenreinigung Gebühren nach Maßgabe des § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG). Diese Benutzungsgebühren stellen das Entgelt für die von der Stadt Eberswalde gebotenen Leistungen für die gebührenpflichtige Straßenreinigung und den gebührenpflichtigen Winterdienst dar.

Die Gebührenkalkulation ist spätestens alle 2 Jahre durchzuführen. Dabei ist das Gebot der Kostendeckung gemäß § 6 Abs. 1 KAG zu beachten. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient.

Die Ergebnisse der Plankalkulation 2017/2018 stellen sich wie folgt dar:

	Gebührensatz <u>alt</u> 2015/2016 seit 01.01.2015 je berechneten Meter	Gebührensatz <u>neu</u> gemäß Plankalkulation 2017/2018 ab 01.01.2017 je berechneten Meter
Reinigungszone I <i>Winterdienst</i>	0,94 €	<b>0,53 €</b>
Reinigungszone II <i>Straßenreinigung</i>	1,86 €	<b>1,35 €</b>
Reinigungszone III <i>Straßenreinigung und Winterdienst</i>	2,80 €	<b>1,88 €</b>

Um dem Kostendeckungsprinzip Rechnung zu tragen, werden die Gebührensätze dem Ergebnis der Plankalkulation 2017/2018 angepasst.

#### Bemerkungen zur Gebührenreduktion

Generell gilt sowohl für den gebührenpflichtigen Winterdienst als auch für die gebührenpflichtige Straßenreinigung, dass in den vergangenen beiden Jahren Überschüsse erwirtschaftet wurden, welche nun gemäß § 6 Absatz 3 S.2 KAG gebührenreduzierende Wirkung entfalten und in der Plankalkulation 2017/2018 Berücksichtigung finden.

Die Kosten für den gebührenpflichtigen Winterdienst sind in den vergangenen Jahren durch sehr milde Winter deutlich gesunken. Insbesondere fielen für den Einsatz der Arbeitskräfte sowie für den allgemeinen Sachaufwand geringe Kosten an.

Auch für den Bereich der gebührenpflichtigen Straßenreinigung wurden geringere Kosten im Bereich der Personal- und Sachkosten ausgewiesen und somit Überschüsse erwirtschaftet.

Allgemein ist anzumerken, dass, bei gleichbleibenden Bedingungen, für die nächste Planungsperiode 2019/2020 mit einer Gebührenanpassung/-erhöhung zu rechnen ist, da hohe Rückzahlungen von Überschüssen entfallen werden.